

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

**Bezirksämter von Berlin**

**- Geschäftsbereich Jugend -**

**Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-  
pflege**

Geschäftszeichen III C 3  
Bearbeitung Stappenbeck / Buch  
Zimmer 5B34  
Telefon (030) 90227 5533 /6877  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227  
E-Mail [Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de](mailto:Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de)  
Andrea.Buch@senbjf.berlin.de

15.12.2020

**Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie im Bereich der Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Fachberatungsstellen Kinderschutz) und Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11,12,13.1 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Berliner Senat haben sich am 13. Dezember 2020 auf weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten verständigt. Auf dieser Grundlage hat Berlin entsprechend die Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung beschlossen. Ziel der gesamten Maßnahmen ist es die Zahl der Infektionen zu reduzieren, nach dem die im November ergriffenen Maßnahmen hier nicht ausreichende Wirkung erzielt haben. Die o.g. Leistungsbereiche sind nicht gesondert bzw. abschließend in der Verordnung geregelt, so dass mit diesem Schreiben gesamtstädtische Vorgaben für diese Bereiche erfolgen.

**1. Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Fachberatungsstellen Kinderschutz)**

Insbesondere die Sicherstellung des Kinderschutzes, die Weiterführung der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe in stationärer, teilstationärer und ambulanter Form haben auch unter den Bedingungen der Pandemie und im Kontext der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung weiterhin höchste Priorität. Alle Leistungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff sowie anderer Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 13.2, 13.3, 19, 20 SGB VIII, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Eingliederungshilfe und der Beratungsstellen (Erziehungs- und Familienberatungsstellen und Fachberatungsstellen Kinderschutz) sind weiter entsprechend fortzuführen.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)



Bei ambulanten Maßnahmen (z.B. nach dem JGG und Beratungsstellen) soll, wo möglich, auf Online – Angebote umgestellt werden. In Kinderschutzfällen oder bei erhöhtem Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien sind unter Beachtung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte persönliche Kontakte weiter aufrechtzuerhalten.

## **2. Teststrategien**

Die seit dem 01.12.2020 in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe eingesetzten PoC-Antigen-Schnelltests werden fortlaufend zur Verfügung gestellt. Einrichtungen, die über kein medizinisches Fachpersonal zur Durchführung der Schnelltests verfügen, können bis auf weiteres die Testteams des Träger tjfbg gGmbH weiter nutzen.

Zudem konnte das Kontingent für die PoC-Antigen-Schnelltests nochmals erhöht werden. Die Test-Kits zur Durchführung von anlassbezogenen Schnelltests stehen ab Januar 2021 auch für teilstationäre Angebote, Angebote der Jugendberufshilfe und der ambulanten Eingliederungshilfe zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen gehen den Trägern hierzu gesondert zu.

## **3. Zusätzliche Maßnahme „Mobile Jugend Lernhilfe“ zur Unterstützung der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe**

Zum 04.01.2021 wird über die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung im Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Maßnahme „Mobile Jugend Lern-Hilfe.Jetzt“ gestartet. Einrichtungen der stationären Jugendhilfe können im Rahmen des Angebotes Lernhilfen für die in den Einrichtungen lebenden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen anfordern. Zur Umsetzung der Maßnahme werden 20 Unterstützungsteams a 30 Wochenstunden eingerichtet und bei Bedarf Tablets mit mobilen Internetressourcen als Leihgeräte zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zu dieser Maßnahme erfolgen über ein gesondertes Schreiben.

## **4. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13.1 SGB VIII)**

Kinder und Jugendliche sind von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Bereich und durch die vorwiegend präsenzfreie Unterrichtszeit in Schulen besonders betroffen. Aufgrund des fehlenden Kontaktes zu Peers benötigen vor allem Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen weiter vertraute Ansprechpartner.

Aus diesem Grund sollen auch die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit (§ 13,1 SGB VIII) im eingeschränkten Betrieb weitergeführt werden. Für Kinder und Jugendliche in besonders schwierigen Lebenslagen sollen bei Bedarf auch Präsenzangebote unter Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzkonzepte weiter möglich sein.

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Die Angebote im offenen Bereich in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind einzustellen.
- Gruppenangebote sollen überwiegend flexibel auf kreative Online-Angebote umgestellt werden.
- Dennoch sollen Kindern und Jugendlichen in belastende Lebenslagen, auch Einzelkontakte (Gesprächsangebote, Beschäftigung) und Kleingruppenangebote unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte ermöglicht werden. Die Gruppengröße darf die Teilnehmerzahl von 5 Personen nicht überschreiten. In geschlossenen Räumen ist von Kindern über 12 Jahre und den Beschäftigten durchgängig eine Mund – Nasenbedeckung zu tragen.
- Speisen und Getränke können für den außer Haus Verzehr zubereitet und zur individuellen Mitnahme abgegeben werden.
- Übernachtungen in Jugendbildungsstätten und Gruppenfahrten sind nicht möglich.

## **5. Finanzierung von flexiblem Personaleinsatz zur Sicherstellung der stationären Jugendhilfeeinrichtungen und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgrund der aktuellen Einschränkungen**

Können Leistungen sowohl im zuwendungsfinanzierten als auch im entgeltfinanzierten Bereich nicht in vollem Umfang wie geplant oder auf andere Weise erbracht werden (z.B. durch reduzierte Angebote im Bereich der Jugendarbeit oder den Tagesgruppen in Schulen), ist der Träger befugt und aufgefordert, bei Bedarf zur Absicherung von stationären Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, eigenes Fachpersonal aus anderen Bereichen abzuziehen und dort im Rahmen einer Aushilfe einzusetzen, ohne dass dies nachteilige Folgen für die jeweilige Finanzierung hat. Auch eine trägerübergreifende Aushilfe ist zu diesem Zwecke zulässig. Der Träger hat dies angemessen zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber dem Land nachzuweisen.

## **6. Leistungen können weder in veränderter Form oder durch flexiblen Personaleinsatz erbracht werden**

Sollten in Einzelfällen die Leistungen – auch in veränderter Form oder im Rahmen der personellen Nothilfe durch flexiblen Personaleinsatz – nicht mehr erbracht werden können, sind die betriebsinternen Möglichkeiten wie insbesondere Überstundenabbau/ Nutzung von Gleitzeitguthaben zu nutzen und ansonsten Leistungen wie das Kurzarbeitergeld zu beantragen.

Erhält ein Träger der freien Jugendhilfe für Mitarbeitende seines Angebotes Entschädigungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder Kurzarbeitergeld, sind Doppelfinanzierungen auszuschließen. Sofern Bundesmittel ggf. nicht oder erst verzögert zur Verfügung gestellt werden, wird das Land Berlin im Sinne eines Schutzschirms hier zunächst in Vorleistung gehen. Die später vom Bund an die freien Träger geleisteten Beiträge müssen dann von diesen an das Land Berlin weitergereicht werden.

## **7. Geltungsdauer der Vorgabe dieses Schreibens**

Die Regelungen dieses Schreibens gelten vorerst bis zum 31.01.2021.

Dieses Schreiben ist von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet worden.

Mir ist bewusst, dass die erneuten tiefgreifenden Einschränkungen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie eine dauerhaft große Herausforderung für die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe darstellen und ich möchte mich an dieser Stelle für Ihr Engagement und Ihre vielfältigen kreativen Ideen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen herzlich bedanken.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck  
Leiterin der Abteilung  
Jugend und Kinderschutz